

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte -

Genehmigung der 6. Änderung des fortgeltenden

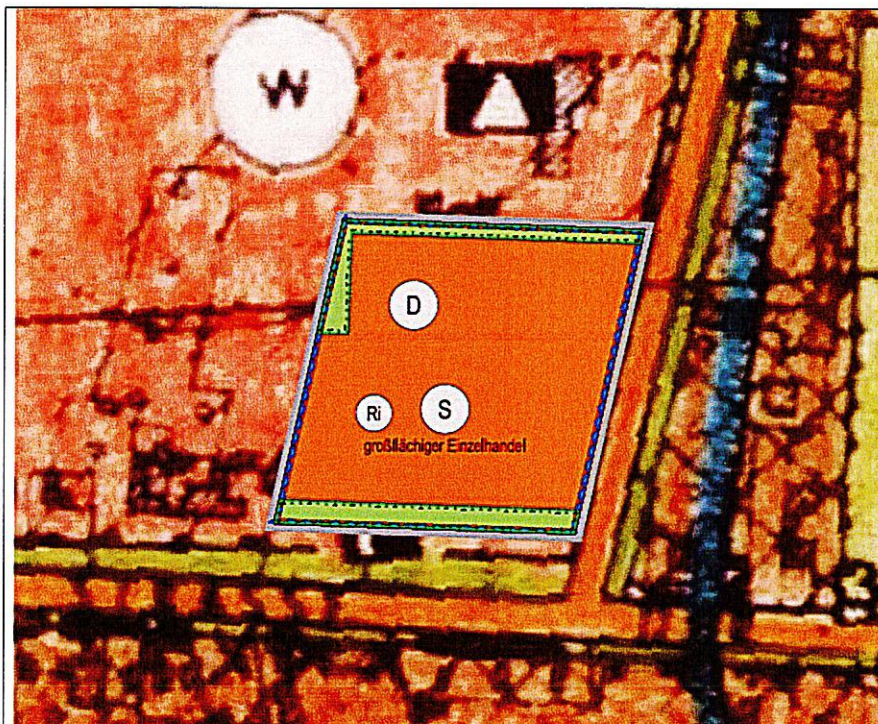
Teilflächennutzungsplanes Tangerhütte - hier: Inkrafttreten

Mit Bescheid vom 10.09.2025 **Az.: 63/546/2022-04439** hat der Landkreis Stendal die durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 26.03.2025 per Beschluss (BV 210/2025) festgestellte 6. Änderung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes Tangerhütte genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes Tangerhütte wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bereich der 6. Änderung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes Tangerhütte befindet sich in der Gemarkung Tangerhütte Flur 4, auf den Flurstücken 235 (Teilfläche) und 176/25. Die benannten Flurstücke sind eine Teilfläche des ehemaligen Gymnasiums der Stadt Tangerhütte an der Otto-Nuschke-Straße. Das sich auf dem Grundstück befindende Gebäude wurde bis zum Jahr 2006 als Sporthalle des ehemaligen Gymnasiums genutzt. Seitdem stehen die Gebäude leer und sind dem Verfall preisgegeben.

Lage in Tangerhütte



Quelle: © GeoBasis-DE / BKG 2025

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt die 6. Änderung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte rechtswirksam im Kraft.

Planungsziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche Einzelhandel gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Jedermann kann die o.a. 6. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte während der allgemeinen Dienststunden dauerhaft einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tangerhütte, 08.10.2022



A. Broom
Bürgermeister

